

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/12782, 20/13155, 20/13328 Nr. 9 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

A. Problem

Die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) hat allgemeine Geltung und ist in allen ihren Teilen in jedem Staat der Europäischen Union (EU) verbindlich und unmittelbar anzuwenden. Einzelne Sachverhalte dieser Verordnung werden in weiteren Rechtsakten konkretisiert und ausgestaltet. Die Europäische Kommission hat dafür delegierte Verordnungen (siehe dazu auch Artikel 290 AEUV) und Durchführungsverordnungen (siehe dazu auch Artikel 291 AEUV) erlassen. Gemäß Artikel 268 der Verordnung (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten bis zum 21. April 2022 Vorschriften über Sanktionen festzulegen, um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des unmittelbar geltenden EU-Rechts ahnden zu können.

B. Lösung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft schlägt die Annahme in geänderter Fassung vor. Im Ausschuss sind zusätzliche Änderungen zum Tabakerzeugnisgesetz – Ermächtigungsgrundlage zur Fortentwicklung der in der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung geregelten Anforderungen an das Kontrollpersonal für den Tabakbereich und Angleichung an die Überwachungsanforderungen im Lebensmittelbereich – und zum Weingesetz – Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur Verlängerung sowie zur Möglichkeit sanktionsfreier Nichtinanspruchnahme erteilter Pflanzgenehmigungen in bestimmten Regionen – angenommen worden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12782, 20/13155 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu § 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 576/2013“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 576/2013“ ersetzt.
 - bb) In den Angaben zu den §§ 4 und 11 wird jeweils nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „(EU)“ eingefügt.
 - b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Verordnung (EU) 576/2013“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 576/2013“ ersetzt.
 - bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 576/2013“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 576/2013“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b und den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 577/2013“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013“ ersetzt.
 - cc) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, für die Zwecke des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die ihm von den Ländern mitgeteilten Einreiseorte nach Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 festzulegen.“
 - c) In der Überschrift zu § 4 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „(EU)“ eingefügt.
 - d) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. entgegen Artikel 4 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass ein Transportmittel gereinigt, desinfiziert, getrocknet oder trocknen gelassen wird.“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 2 bis 9.

- e) In der Überschrift zu § 11 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „(EU)“ eingefügt.
 - f) In § 13 wird das Wort „dreißigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
3. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 und 4 eingefügt:

, Artikel 3

Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Durchführung der Überwachung“
2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Durchführung der Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist durch fachlich ausgebildete Personen durchzuführen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. vorzuschreiben, dass bestimmte Überwachungsmaßnahmen einer wissenschaftlich ausgebildeten Person obliegen und dabei andere fachlich ausgebildete Personen nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht einer wissenschaftlich ausgebildeten Person eingesetzt werden können,
2. vorzuschreiben, dass abweichend von Satz 1 bestimmte Überwachungsmaßnahmen von sachkundigen Personen durchgeführt werden können,
3. Vorschriften zu erlassen über die
 - a) Anforderungen an die Sachkunde, die an die in Nummer 1 genannte wissenschaftlich ausgebildete Person und die in Nummer 2 genannten sachkundigen Personen,
 - b) fachlichen Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Personen

zu stellen sind, sowie das Verfahren des Nachweises der Sachkunde und der fachlichen Anforderungen zu regeln.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nummer 3 zu erlassen, soweit das Bundesministerium von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.“

Artikel 4

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7d Absatz 1b werden die folgenden Absätze 1c und 1d eingefügt:

„(1c) Die nach § 6 Absatz 1 oder § 7c Absatz 1 Satz 1 erteilten Genehmigungen, die im Jahr 2024 oder 2025 auslaufen und in den in Anlage 1 genannten Regionen genutzt werden sollen, sind innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2159 der Kommission vom 12. August 2024 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend das Genehmigungssystem für Rebpflanzungen zur Behebung der Marktstörungen auf dem Weinmarkt der Union (ABl. L, 2024/2159, 13.8.2024) festgelegten Gültigkeitsdauer in Anspruch zu nehmen. Die Festlegungen nach Anlage 1 gelten auch für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2159. Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 28. Februar 2025 die weiteren Informationen nach Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2159.

(1d) Die nach § 6 Absatz 1, § 6a Absatz 1 oder § 7c Absatz 1 Satz 1 erteilten Genehmigungen, die im Jahre 2024 auslaufen und in den in Anlage 2 genannten Regionen genutzt werden sollen, sind innerhalb der in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2146 der Kommission vom 2. August 2024 über befristete Sofortmaßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission für das Jahr 2024 zur Lösung spezifischer Probleme im Weinsektor sowie im Obst- und Gemüsesektor infolge widriger Wetterereignisse (ABl. L, 2024/2146, 5.8.2024) festgelegten Gültigkeitsdauer in Anspruch zu nehmen. Die Festlegungen nach Anlage 2 gelten auch für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2146. Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 28. Februar 2025 die weiteren Informationen nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2146.“

2. In § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „1a oder 1b“ durch die Angabe „1a, 1b, 1c oder 1d“.

3. Die folgenden Anlagen 1 und 2 werden angefügt:

„Anlage 1 (zu § 7d Absatz 1c)

Regionen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten
Verordnung (EU) 2024/2159

1. Bestimmtes Anbaugebiet Ahr
2. Bestimmtes Anbaugebiet Baden
3. Bestimmtes Anbaugebiet Franken
4. Bestimmtes Anbaugebiet Hessische Bergstraße
5. Bestimmtes Anbaugebiet Mittelrhein
6. Bestimmtes Anbaugebiet Mosel
7. Bestimmtes Anbaugebiet Nahe
8. Bestimmtes Anbaugebiet Pfalz
9. Bestimmtes Anbaugebiet Rheingau
10. Bestimmtes Anbaugebiet Rheinhessen
11. Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

Anlage 2 (zu § 7d Absatz 1d)

Regionen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten
Verordnung (EU) 2024/2146

1. Bestimmtes Anbaugebiet Baden
 2. Bestimmtes Anbaugebiet Hessische Bergstraße
 3. Bestimmtes Anbaugebiet Rheingau
 4. Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg
 5. Landweingebiet Saarländischer Landwein“.
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Dr. Franziska Kersten
Berichterstatterin

Dieter Stier
Berichterstatter

Dr.-Ing. Zoe Mayer
Berichterstatterin

Ingo Boddke
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Franziska Kersten, Dieter Stier, Dr.-Ing. Zoe Mayer, Ingo Bodtke, Stephan Protschka und Ina Latendorf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/12782** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/12782 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/13155 wurde ebenfalls an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das EU-Tiergesundheitsrecht gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und ist seit dem 21. April 2021 anzuwenden. Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält Vorgaben zur Schaffung ergänzender nationaler Regelungen, u. a. müssen Straf- und Bußgeldbestimmungen erlassen werden. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sollen künftig Zuwiderhandlungen gegen das geltende EU-Tiergesundheitsrecht und Verstöße gegen tiergesundheitliche Vorschriften sowie gegen Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit, zur Identifizierung und zu tiergesundheitlichen Anforderungen an das Verbringen von gehaltenen Landtieren, Wassertieren und Zuchtmaterial zwischen Mitgliedstaaten als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden können.

Gemäß Artikel 268 der Verordnung (EU) 2016/429 legen die EU-Mitgliedstaaten bis zum 21. April 2022 Vorschriften über die Sanktionen fest. Da das nationale Tiergesundheitsgesetz noch nicht an das EU-Tiergesundheitsrecht angepasst wurde, ist eine umfangreiche Bewehrung von Verstößen gegen das geltende EU-Tiergesundheitsrecht auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 8 des Tiergesundheitsgesetzes nicht möglich. Da die zeitnahe Bewehrung der EU-Vorschriften unabdingbar ist, erfolgt sie durch ein eigenständiges Bewehrungsgesetz.

Im Einzelnen sollen vor allem Regelungen zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken, der Verordnung (EU) 2016/429 sowie weiterer delegierter Verordnungen zum Tiergesundheitsschutz geschaffen werden. Zudem soll § 41 Absatz 5 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung aufgehoben werden, um eine Doppelbewehrung zu vermeiden.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 72. Sitzung am 26. September 2024 mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/12782 befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 20(26)131-32 – die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs festgestellt.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Indikatoren: Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten – und Indikator 15.1 – Artenvielfalt und Landschaftsqualität. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/12782 in seiner 70. Sitzung am 16. Oktober 2024 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/12782 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)167 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die **Fraktion der SPD** machte deutlich, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzentwurf auf Änderungen im Tiergesundheitsrecht auf europäischer Ebene zurückzuführen seien. Das EU-Tiergesundheitsrecht sei reformiert worden, um insgesamt die Tiergesundheit und das Tierwohl in der EU zu verbessern. Die Umsetzung weiterer europäischer Vorgaben sowie die Integration der Bußgeldvorschriften in diesem Bereich ins Tiergesundheitsgesetz seien bereits geplant, um einen weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau leisten zu können.

Der in den Ausschuss eingebrachte Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sehe u. a. dringend erforderliche Änderungen im Weingesetz vor. Die Lage auf dem deutschen Weinmarkt sei nach wie vor gestört, umso wichtiger sei es, dass flexible Inanspruchnahme von Pflanzgenehmigungen nicht sanktioniert werde. Dadurch werde ein kleines, aber bedeutendes Signal an die Winzerinnen und Winzer gegeben. Die schnelle Initiative zur Umsetzung der Änderungen durch die Bundesregierung sei zu begrüßen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte an, dass der Umfang an Bürokratie, der den Tierhaltern durch europäisches Recht aufgebürdet werde, durchaus kritisch gesehen werden könne. Die Fraktion der CDU/CSU bekenne sich aber zur EU. Das schließe eine Verpflichtung ein, sich an die Vorgaben aus europäischen Rechtsakten zu halten. Mit Blick auf die schon als dramatisch zu bezeichnende Situation auf dem deutschen Weinmarkt seien die im Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgeschlagenen Erleichterungen für die Winzerinnen und Winzer ein notwendiger Schritt. Die Fraktion der CDU/CSU werde daher sowohl den Änderungsantrag als auch den Gesetzentwurf mittragen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete den Gesetzentwurf der Bundesregierung als positiv und als gute Maßnahme für den Schutz der gesamten Branche. Mit hohen Bußgeldern könnten Verstöße gegen die Vorschriften des Tiergesundheitsrechts verhindert und damit der Ruf der Branche als solche verbessert werden. Mit Vorgaben zur Tiergesundheit würden zwei Aufgaben erfüllt: zum einen die Prävention von Tierseuchen, zum anderen im Ernstfall deren Eindämmung. Dokumentationspflichten seien daher unumgänglich. Das EU-Tierschutzrecht sei seit 15 Jahren nicht mehr überarbeitet worden. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne auf die vorgesehene Dokumentation erst dann verzichtet werden, wenn europaweit höhere Tierschutzstandards und bessere Haltungsbedingungen die Regel seien.

Die **Fraktion der FDP** betonte, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf habe die Bundesregierung die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt, um ein Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission zu verhindern. Darüber hinaus sei zu begrüßen, dass die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Möglichkeit genutzt hätte, weitere Erleichterungen bei Pflanzgenehmigungen im Weingesetz zu erlauben.

Die **Fraktion der AfD** äußerte, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Vorschriften des EU-Tiergesundheitsrechts der Bußgeldbewehrung zugeführt werden sollten. Wiederholt sei davon die Rede, dass dies alternativlos sei und ansonsten ein Vertragsverletzungsverfahren drohe. Das zugrundeliegende Ziel des Gesetzentwurfs, die Rückverfolgbarkeit von Tieren zu verbessern und die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern, sei richtig und zu begrüßen. Lachhaft sei jedoch, dass im Gesetzentwurf stehe, dass der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand und keine zusätzliche Bürokratie entstünden. Denn selbstverständlich werde es so kommen, dass Landwirte und Tiertransportunternehmen künftig mit verschärften Kontrollen und empfindlichen Strafen bei Regelverstößen

rechnen müssten. Es sei eine ganze Reihe neuer Dokumentationspflichten vorgesehen, die zu weiteren Belastungen für die Betriebe führen würden. Fachleute gingen ausdrücklich davon aus, dass der Verwaltungsaufwand steigen würde und möglicherweise auch Investitionen in neue Kennzeichnungssysteme für Agrarbetriebe nötig werden würden.

Von den Neuregelungen seien im Übrigen auch Aquakulturbetriebe betroffen, die künftig umfangreiche Aufzeichnungs- und Informationspflichten erfüllen müssten, um die Rückverfolgbarkeit von Wassertieren zu gewährleisten. Die Fraktion der AfD werde diesem neuen Bürokratieaufwuchs und der erneuten Kostenbelastung für die Betriebe nicht zustimmen. Das sei das völlig falsche Signal in der jetzigen Krisensituation. Stattdessen erwarte die Fraktion der AfD, dass die Bundesregierung sinnvolle und wirtschaftsfreundliche Maßnahmen vorlege, mit denen die Betriebe endlich entlasten werden könnten. Das seien Weichenstellungen, die jetzt unbedingt nötig seien.

Die Gruppe **Die Linke** kritisierte, dass die Umsetzung des EU-Tiergesundheitsrechts ins nationale Recht zwei Jahre lang verzögert worden und nun plötzlich Eile geboten sei, weil ein Vertragsverletzungsverfahren drohe. Außerdem sei nicht klar, warum die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht zusätzlich noch weitere Vorgaben aus EU-Verordnungen im Bereich Tiergesundheit in nationales Recht umsetzen wolle, sondern auf eine neuerliche Anpassung im Jahr 2026 verweise. Zudem diene es nicht der Rechtsklarheit, dass die Sanktionsregelungen in einem eigenen Gesetz statt direkt im Tiergesundheitsgesetz verankert würden.

Die **Bundesregierung** legte dar, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Bußgeldbewehrung bei Verstößen gegen die Regelungen des unmittelbar geltenden EU-Tiergesundheitsrechts geregelt werden solle. Die Mitgliedstaaten seien verpflichtet, entsprechende Sanktionsmaßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften beim Verbringen von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie bei der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit bei bestimmten gehaltenen Landtieren festzulegen. Ziel dieser Regelungen sei es, die Verbreitung von Tierseuchen zu verhindern bzw. diese einzudämmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthalte redaktionelle, rechtsförmliche Änderungen sowie Änderungen aus der Stellungnahme des Bundesrates. Daneben würden Änderungen im Tabakerzeugnisgesetz und im Weingesetz vorgeschlagen. Durch die anstehende Änderung der Lebensmittelkontrollverordnung müsse eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Anforderungen für den Bereich der Tabaküberwachung geschaffen werden. Beim Weingesetz solle zum einen die Flexibilität im Umgang mit Pflanzgenehmigungen in einigen Regionen, die definiert werden sollten, verlängert werden. Zum anderen werde Winzerinnen und Winzern die Möglichkeit eingeräumt, durch Unterrichtung der zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 2024 von einer Inanspruchnahme der Genehmigungen vollständig sanktionslos abzusehen.

Weitere Anpassungen der Bußgeldbewehrung im Bereich des EU-Tiergesundheitsrechts könnten erst im Jahr 2026 vorgenommen werden, da die EU-Verordnung über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken am 21. April 2026 außer Kraft treten werde und Vorschläge für einen Nachfolgerechtsakt noch nicht vorlägen.

2. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)167 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/12782 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird angepasst als Folgeänderung zu Nummer 3 (Einfügung der Artikel 3 und 4).

Zu Nummer 2

Die Änderungen unter Buchstabe a sind erforderlich, da die amtliche Inhaltsübersicht als Folgeänderung zu den Änderungen in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie in den Buchstaben c und e angepasst werden muss.

Die Änderungen unter Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb betreffen redaktionelle Korrekturen, um die korrekte Zitierweise der EU-Rechtsverordnungen zu gewährleisten.

Die Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstabe cc betrifft eine Klarstellung der Ermächtigung, wonach das Bundesministerium nur Einreiseorte bekannt gibt, die von den Ländern als Einreiseorte festgelegt wurden.

Die Änderung in Buchstabe c betrifft eine redaktionelle Korrektur, um die korrekte Zitierweise der EU-Rechtsverordnungen zu gewährleisten.

Der Änderung in Buchstabe d Doppelbuchstabe aa setzt die Position 1 der Bundesratsdrucksache 367/24 (Beschluss) vom 27. September 2024 um. Mit der Änderung erfolgt zeitgleich die erforderliche rechtstechnische Anpassung des Beschlusses. Die Änderung unter Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung aus der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Die Änderung in Buchstabe e betrifft eine redaktionelle Korrektur, um die korrekte Zitierweise der EU-Rechtsverordnungen zu gewährleisten.

Die Änderung in Buchstabe f setzt die Position 2 der Bundesratsdrucksache 367/24 (Beschluss) vom 27. September 2024 um.

Zu Nummer 3

Einfügung von Artikel 3 zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Mit der Überführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in das heutige Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) im Jahr 2005 wurden Tabak und Tabakerzeugnisse aus dem Anwendungsbereich des LFGB herausgenommen. Die Regelungen des alten LMBG wurden auf Tabak und Tabakerzeugnisse beschränkt und als „Vorläufiges Tabakgesetz“ fortgeführt. Im Jahre 2016 wurde das Tabakrecht an die EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse (2014/40/EU) angepasst und im Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) neu geregelt. Dabei erfolgte – anders als beim LFGB – keine Übernahme der Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Anforderungen an Personen in der Tabaküberwachung aus dem Vorläufigen Tabakgesetz. Im Ergebnis fehlt damit heute im TabakerzG die Ermächtigung, um die in der Lebensmittelkontrollverordnung geregelten Anforderungen an das Kontrollpersonal auch für den Tabakbereich fortzuentwickeln und einen Gleichklang der Überwachungsanforderungen mit dem Lebensmittelbereich aufrecht zu erhalten. Diese Regelungslücke soll mit der Wieder-Einfügung einer dem LFGB entsprechenden Ermächtigung in das TabakerzG geschlossen werden.

Einfügung von Artikel 4 zur Änderung des Weingesetzes

Zu 1.:

Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur Verlängerung sowie zur Möglichkeit sanktionsfreier Nichtanspruchnahme erteilter Pflanzgenehmigungen in bestimmten Regionen und deren Meldung an die Europäische Kommission.

Der neue Absatz 1c setzt die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2159 um. Diese gilt in Regionen, die gemäß der Festlegung des Mitgliedstaats am stärksten von Marktstörungen betroffen sind. Für diese Festlegung sollen Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 der Kommission vom 22. Juni 2023 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der Marktstörungen im Weinsektor einiger Mitgliedstaaten und zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission zugrunde gelegt werden, welche zur Ermittlung von am stärksten von Marktstörungen betroffenen Weinen und Erzeugungsregionen aufgestellt wurden (dort Artikel 2 Absatz 1). Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 abstrakt formulierte Erheblichkeitsschwelle soll für die Festlegung Deutschlands im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU)

2024/2159 erreicht sein, wenn im Falle einer der Varianten eine Abweichung von mindestens 10 % vorliegt. Dadurch sollen die befristeten außergewöhnlichen Maßnahmen zur Behebung der Marktstörungen auf dem Weinmarkt der Union aufgrund der in Deutschland allgemein starken Betroffenheit einem möglichst großen Empfängerkreis zugänglich gemacht werden. Denn trotz der von der Union im Jahr 2023 erlassenen außergewöhnlichen Maßnahmen, um einen Teil der übermäßigen Lagerbestände in den am stärksten betroffenen Regionen vom Markt zu nehmen, bestehen Marktunsicherheiten und eine schwache Nachfrage weiter. Gleichzeitig wird bei einer erforderlichen Abweichung von 10 % eine Differenzierung von in der Union nicht von Marktstörungen betroffenen Regionen, wie von der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2159 vorausgesetzt, gewährleistet.

Der neue Absatz 1d setzt die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2146 um. Diese gilt in Regionen, die gemäß der Festlegung des Mitgliedstaats im Winter und Frühjahr 2024 von solch schweren Dürren oder übermäßigen Niederschlägen betroffen waren, dass die Weinerzeuger in dieser Zeit nicht die erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Pflanzung von Reben durchführen konnten. Im Rahmen dieser Kriterien können die besonderen Weinbaustrukturen in den Ländern berücksichtigt werden.

Aufgrund ihrer Sachnähe haben die zuständigen Landesbehörden auf Grundlage der vorstehenden Kriterien jeweils die betroffenen Regionen ermittelt. Diese Regionen werden in die neu angefügten Anlagen aufgenommen. Die zuständigen nationalen Behörden im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2159 bzw. die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2146 sind die zuständigen Stellen der Länder. Um den in den Verordnungen geregelten Mitteilungsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission nachzukommen, übermitteln die Länder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die in Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2159 bzw. in Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2146 festgelegten weiteren Informationen.

Zu 2.:

Es wird die Möglichkeit eröffnet, Verstöße gegen die verpflichtende Inanspruchnahme erteilter Pflanzgenehmigungen auch nach deren verlängerter Geltungsdauer nach den neuen Absätzen 1c und 1d des § 7d des Weingesetzes zu ahnden.

Zu 3.:

Die neuen Anlagen 1 und 2 ergänzen den Haupttext der neuen Absätze 1c und 1d des § 7 des Weingesetzes, indem sie die von den Ländern für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet ermittelten Regionen, in denen die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2159 und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2146 sowie die neuen Absätze 1c und 1d als Gebotsnormen gelten, auflisten.

Zu Nummer 4

Folgeänderung aufgrund von Nummer 3 (Einfügung der Artikel 3 und 4).

Berlin, den 16. Oktober 2024

Dr. Franziska Kersten
Berichterstatlerin

Dieter Stier
Berichterstatter

Dr.-Ing. Zoe Mayer
Berichterstatlerin

Ingo Bodtke
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatlerin